



Geschäftszeichen:
KiJA-2014-73085/49-LJ

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Mag. Julia Lehner
Tel: 0732/7720-14002
Fax: 214077
E-Mail: kija@ooe.gv.at

Linz, 20.03.2023

Zu Verf-2013-164291/95
Stellungnahme der Oö Kinder- und Jugendanwaltschaft
zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz,
mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird
(Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft / KiJA OÖ bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2023.

Eingangs möchte die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft darauf hinweisen, dass gemäß BGBl. II Nr. 495/2012 seit 1. Jänner 2013 bei allen Gesetzesvorhaben vorab eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung auf Kinder und Jugendliche durchzuführen ist. Eine derartige Überprüfung ist jedoch nicht erfolgt. Die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche bei diesem Gesetzesvorhaben sind jedoch unmittelbar gegeben und sollten im gegenständlichen und auch bei künftigen Begutachtungsentwürfen des Landes Oberösterreich mitberücksichtigt werden.

Aus kinderrechtlicher Sicht sind die geplanten Änderungen der Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2023 vollinhaltlich zu begrüßen. In weiterer Folge wird zu den geplanten Änderungen gesondert Stellung genommen:

Harmonisierung dringend geboten

Jugendliche sind heute über (Bundeslandes-)Grenzen hinweg vernetzt und auch entsprechend mobil. Unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen in angrenzenden Regionen führen zu einer Verunsicherung von Eltern und Jugendlichen. Die Harmonisierung des österreichischen Jugendschutzes ist daher eine langjährige Forderung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs.

Die Landesjugendreferentinnen- und -referentenkonferenz fasste in ihrer Tagung am 20. April 2018 den Beschluss, sich für eine Harmonisierung der Jugendschutzgesetze der Bundesländer einzusetzen. Neben einheitlichen Bestimmungen betreffend die Schutzbereiche Alkohol sowie

Tabak wurde auch die Vereinheitlichung der Ausgehzeiten von Jugendlichen ohne Begleitperson wie folgt festgelegt: Jugendliche bis zum Alter von 14 Jahren bis 23.00 Uhr, von 14 bis zu 16 Jahren bis 1.00 Uhr und ab 16 Jahren unbegrenzt. Dieser Beschluss wurde von allen Bundesländern umgesetzt, von Oberösterreich bisher aber nur hinsichtlich der Bereiche Alkohol und Tabak. Die vollständige Umsetzung dieses Beschlusses und eine damit einhergehende Angleichung der oberösterreichischen Rechtslage an die Ausgehzeiten in den anderen Bundesländern ist jedenfalls geboten. Die öffentliche Debatte zur Rechtfertigung dieser Diskriminierung mutet aus Sicht der kinder- und jugendanwaltlichen Praxis sehr realitätsfern an. Kinder- und Jugendschutz kann nicht dadurch erreicht werden, dass man junge Menschen aus dem öffentlichen Raum zurückdrängt, sondern es braucht vorrangig wirkungsvolle Schutz- und Rahmenbedingungen, etwa die Einhaltung der Altersgrenzen bei der Alkoholabgabe.

Alkoholabgabe an Jugendliche – Schutz- und Kontrollmaßnahmen verstärken

Immer wieder wenden sich besorgte Eltern an die KiJA OÖ, die davon berichten, dass ihre Kinder beim Fortgehen kaum bis gar nicht nach dem Alter kontrolliert werden und sogar an unter 16-Jährige Alkohol und auch hochprozentiger Alkohol ausgeschenkt wird. Um junge Menschen vor den Gefahren des Alkohols (wie beispielsweise Komatrinken, Unterschätzung Alkopops, Unfälle...) bestmöglich zu schützen, sind neben Aufklärungs- und bewusstseinsbildenden Maßnahmen regelmäßige Kontrollen unabdingbar.

Vollzugskontrollen haben dabei vorrangig bei den Erwachsenen und den Gewerbebetrieben anzusetzen, ebenso sind die Verwaltungsbehörden gefordert, den vorhandenen Strafrahmen besser auszuschöpfen.

Die mit der Oö. Jugendschutzgesetznovelle 2013 insbesondere über Empfehlung der KiJA OÖ normierten Testkäufe durch Jugendliche haben sich als wichtigste Präventionsmaßnahme sehr bewährt. Es wird daher empfohlen, weiterhin den erfolgreichen Weg der Testkäufe konsequent zu verfolgen sowie die Anzahl der Testkäufe zu vermehren und auf ganz Oberösterreich auszuweiten.

Die Einführung einer Qualitätsauszeichnung, eine Art „Gütesiegel Jugendschutz“, für besonders vorbildliche Betriebe, die konsequent auf die Einhaltung des Jugendschutzes und auch auf die notwendige Schulung und Sensibilisierung ihrer Mitarbeiter*innen achten, wird empfohlen.

§ 5 Oö. JSchG – Novelle – Aufenthalt von Jugendlichen

Eine österreichweite Gleichbehandlung liegt definitiv im Sinne der jungen Menschen und selbstverständlich auch im Sinne ihrer Eltern. Die nunmehr fast fünfjährigen Erfahrungswerte der anderen Bundesländer mit den vereinheitlichten Regelungen sind äußerst positiv. Wie sowohl die Kinder- und Jugendanwält*innen als auch die Mehrheit der Jugendorganisationen aller anderen österreichischen Bundesländer berichten, seien keinerlei Befürchtungen derjenigen Bundesländer, die vor der Harmonisierung einen engeren Rahmen als bis 23:00 Uhr bzw. bis 1:00 hatten, eingetroffen. Vielmehr habe die Einheitlichkeit der Regelungen die klare Kommunikation und somit auch die Verbindlichkeit bei allen Zielgruppen – Eltern, Jugendliche und Gewerbetreibende – verbessert.

Weiters ist auszuführen, dass die nun anzupassenden Regelungen lediglich den äußeren Rahmen in rechtlicher Hinsicht vorgeben. Innerhalb dieser Grenzen können Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung ohnehin engere Vereinbarungen mit ihrem Kind treffen. Für die Entwicklung junger Menschen ist es wichtig, dass in Familien im Sinne der Partizipation individuelle Vereinbarungen im rechtlichen Rahmen diskutiert und getroffen werden. Nur so ist es den Jugendlichen möglich, Eigenverantwortung zu erlernen und dies für ihr weiteres Leben nutzen zu können.

Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft regt zudem an, im Rahmen einer Informationskampagne in Verbindung mit der Novellierung des Jugendschutzgesetzes gezielt auf die Verantwortung der Erziehungsberechtigten und die Möglichkeit von gemeinsamen individuellen Vereinbarungen innerhalb der gesetzlichen Ausgehzeiten hinzuweisen. Dies würde der Verunsicherung von Eltern

entgegenwirken, die vermeinen, der mögliche Rahmen des Jugendschutzgesetzes begründe ein Recht ihrer Kinder. Damit könnte auch die Autonomie der Familien und der partizipative, altersgerechte und verantwortungsvolle Diskurs gestärkt werden. Diese Aufklärungsmaßnahmen sollten auch weitere Jugendschutzaspekte beinhalten, wie etwa die Auswahl der Aufsichtspersonen.

Die Angleichung der Ausgehzeiten an die restlichen Bundesländer im Rahmen der Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2023 ist sohin als äußerst positiv und notwendig zu bewerten.

§ 8 Abs 1a Oö. JSchG – Novelle - Alkohol, Tabak und Drogen

Die Aufnahme des Begriffs der „verwandten Erzeugnisse“ in § 8 JSchG wird ebenfalls befürwortet. Auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ kann bestätigen, dass „rauchbare CBD-Produkte“ in den letzten Jahren unter den Jugendlichen an Beliebtheit gewonnen haben. Die KiJA OÖ schließt sich den Begründungen des Begutachtungsentwurfs vollinhaltlich an und verweist auf die diesbezüglichen Ausführungen. Die Gefährlichkeit dieser Produkte, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht, ist äußerst beachtlich. Die Aufnahme der Begrifflichkeit der „verwandten Erzeugnisse“ ist daher aus kinderrechtlicher Sicht zu begrüßen und dringend erforderlich.

Ebenso wurde das Verbot des Erwerbs, des Besitzes und des Konsums von tabakfreien Nikotinbeuteln in § 8 Abs. 1a Oö. JSchG aufgenommen; dies wird ebenso als äußerst wichtig und positiv angesehen. Diese Nikotinbeutel werden als „Reduced Risk Products“ beworben und sind tabakfrei. Der Nikotingehalt der Beutel ist jedoch zum Großteil sehr hoch. Ein Säckchen enthält meist zwischen 4 und 11mg Nikotin. Zum Vergleich sei angeführt, dass der Konsum eines durchschnittlichen „Nic-Bags“ mit einem Gehalt von 8mg Nikotin etwa jener Nikotinmenge entspricht, für die man mindestens 3 Zigaretten rauchen müsste. Das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz (TNRSG) normiert Schutzbestimmungen in Zusammenhang mit „Tabakerzeugnissen“ aller Art, sowie „verwandte Erzeugnisse“ und E-Zigaretten. Die neue Produkt-Kategorie der Nikotinprodukte ohne Tabak, welche nicht erhitzt werden, sind vom TNRSG nicht mitumfasst. Hinsichtlich dieser Produkte sind Schutzbestimmungen geboten, zumal bei diesen aus gesundheitlicher Sicht ein hohes Schädigungsrisiko und eine hohe Gefährlichkeit gegeben ist.

Art. 24 der UN-Kinderrechtskonvention gewährleistet das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Die Ergänzung des Verbots des Erwerbs, des Besitzes und des Konsums von tabakfreien Nikotinbeuteln in § 8 Abs. 1a des Entwurfes zum Oö. JSchG entspricht diesem Schutzbereich.

Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft befürwortet sohin die in der Stellungnahme thematisierten Änderungen des Oö. JSchG vollinhaltlich.

Abschließend sei auf den in Verbindung mit der Novellierung stehenden Partizipationsprozess hingewiesen. Damit junge Menschen Partizipation und somit gesellschaftliches Engagement erlernen, ist es wichtig, ihre Meinung auch ernst zu nehmen und wesentlich in die Entscheidungen einfließen zu lassen. Somit ist es sehr zu begrüßen, dass die Regelungen des neuen Jugendschutzgesetzes maßgeblich unter Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern erarbeitet und diskutiert wurden. Auch den Ergebnissen der Diskussion im Landesjugendbeirat im Rahmen des Beteiligungsprozesses gilt es eine entsprechende Rolle beizumessen.

Freundliche Grüße

Mag. Christine Winkler-Kirchberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

